

Motion CVP-Fraktion:**«Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt**

Die heute bestehende gesetzliche Grundlage betreffend der Inkassohilfe und Bevorschussung von elterlichen Unterhaltsbeiträgen ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend und bedarf einer Überprüfung sowie Anpassung.

Der Grundsatz der Hilfe seitens den Politischen Gemeinden wird nicht bestritten. Hingegen ist beim Vollzug des Gesetzes durch die Politischen Gemeinden Handlungsbedarf notwendig. Die Kosten für die Inkassohilfe und Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge werden vollumfänglich von den Politischen Gemeinden getragen. Dabei muss festgestellt werden, dass in den meisten St.Gallischen Gemeinden die Aufwendungen in diesem Bereich massig gestiegen sind und dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz begründet, werden die Inkassomassnahmen sehr erschwert oder meist verunmöglicht. In diesen Fällen führt die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge meist zu einem Ausfall und voller Kostenübernahme durch die Politische Gemeinde. Es fehlt eine gesetzliche Regelung, wonach effektiv verlustgefährdete Unterhaltsbeiträge von Alimentenschuldnern mit Auslandsaufenthalt nach einer gewissen Zeit nicht mehr nach diesem Gesetz geleistet werden müssen. Nach einer festzulegenden Frist könnte dann die Regelung des Sozialhilfegesetzes hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angewendet werden. Es gibt Kantone, welche nur einen Anspruch leisten, wenn sich der Alimentenschuldner in der Schweiz aufhält.
- Die Bevorschussungsgrenze ist recht grosszügig bemessen. Das Mindesteinkommen in Art. 4ter und die Bevorschussungsgrenze in Art. 4quater sind im Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge aus dem Jahr 1979 geregelt. Diese sind zu überprüfen und die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteiles oder mit einem anderen Partner zusammenlebend miteinzubeziehen.
- In gewissen Fällen wäre es zuzumuten, dass das unterhaltsberechtigten Kind selber ein Einkommen erzielt, so dass es möglich wäre, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten. In Art. 3 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen sind die Ausschlussgründe aufgeführt. Die Durchsetzung des Einbezugs des Eigeneinkommens des Kindes ist nicht geregelt. Es kann nicht sein, dass generell die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgeblendet wird.

Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge anzupassen.»

7. Juni 2010

CVP-Fraktion